

„Entsprechenserklärung 2007 gemäß § 161 AktG“

Mit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes am 26. Juli 2002 wurde § 161 neu in das Aktiengesetz eingefügt. Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind danach verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewandt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Hamborner AG haben seit 2002 - jeweils jährlich im November - Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG abgegeben. Im November 2007 wurde die Erklärung gemäß § 161 AktG wie folgt aktualisiert:

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hamborner AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

„Vorstand und Aufsichtsrat der Hamborner AG erklären, dass die Hamborner AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Kodexfassung vom 12. Juni 2006 seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung im November 2006 seit der mit Wirkung vom 8. März 2007 erfolgten Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat sowie seit der durch Hauptversammlungsbeschluss am 05. Juni 2007 bewilligten und in der entsprechend geänderten Satzung dokumentierten Neufestlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, im Zuge welcher nunmehr auch Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden, zurückliegend – seit Umsetzung der zuvor beschriebenen Maßnahmen – vollumfänglich sowie den Empfehlungen in der Kodexfassung vom 14. Juni 2007 seit der mit Wirkung zum 13.11.2007 erfolgten Bildung eines Nominierungsausschusses zurückliegend und auch künftig vollumfänglich entsprochen hat und entsprechen wird.“

Erläuterung: Die Hauptversammlung hat erst am 05. Juni 2007 und damit unmittelbar vor Inkrafttreten der erstmals in der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 14. Juni 2007 aufgenommenen Empfehlung zur Bildung eines Nominierungsausschusses die Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Diese sind für die Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 entscheidet. Der Zielsetzung der neu aufgenommenen Empfehlung zur Bildung eines Nominierungsausschusses kann somit – losgelöst von der kurzfristigen Phase des Abweichens von dieser Empfehlung (Juni 2007 bis November 2007) – mit der am 13.11.2007 erfolgten Bildung des Nominierungsausschusses ohne jedwede Beeinträchtigung vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Die nächste Entsprechenserklärung werden der Vorstand und der Aufsichtsrat im November 2008 veröffentlichen.

Duisburg-Hamborn, November 2007

HAMBORNER AKTIENGESELLSCHAFT

Vorstand

Aufsichtsrat